Verordnungen

ber

Landesbehörden

für bas

österreichisch=illirische Küstenland,

bestehend aus ben gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

und das Herzogthum Arain.

Jahrgang 1861.

ber vorerwährten, der Strafgerichtsbarken Et ü.d. III. Stüd.

Musgegeben und verfendet am 27. Marg 1861.

3.

Kundmachung der k. k. küstenländisch=krainischen Statthal= terei vom 7. Februar 1861,

womit einige Beftimmungen des Militar-Strafgefetbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

In Folge Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 20. Januar 1861 Nr. 1222-84 werden die Bestimmungen der §§. 304 bis 331 des Militär-Strafgesetzbuches vom Jahre 1855 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Statthalter Sr. k. f. apost. Majestät in Krain und im Küstenlande Freiherr von **Burger m.** p.

Dritter Theil.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung.

Erftes Sauptftuct.

Bon ben Berbrech en wider die Rriegemacht des Staates überhaupt.

§. 304.

Berbrechen wiber die Rriegsmacht bes Staates.

Als Berbrechen wider die Kriegsmacht des Staates find zu behandeln:

1. die unbefugte Werbung;

2. die Berleitung ober Silfeleiftung gur Berletung eidlicher Militar-Dienftverpflichtung;

3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete, im §. 327 bezeichnete Handlungen.

und Das Ber.305.30 and dun

Untersuchung und Beftrafung diefer Berbrechen durch die Militar-Gerichte.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser in den nachfolgenden drei Hauptstücken behanbelten Berbrechen, mit Ausnahme der in dem S. 318 bezeichneten Borschubleistung, ist auch gegen Civil-Personen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Gerichtsstand den Militärgerichten

zugewiesen.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civil-Standes unterstehenden Person eines der vorerwähnten, der Strafgerichtsbarkeit der Militär-Personen zuständigen Verbrechen nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei Demjenigen, der sich eines solchen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militär-Gerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Civil-Stand geltenden Strafgesehen zu beurtheilen sind.

Zweites Sauptftud.

modren dining Bon ber unbefugten Berbung.

In Folge Erloffes bes h. t. E Stant. 306 . 8 inms bom 20. Januar 1861 9fr. 1222-84

werben die Bestimmungen der SS. 3. gnudengte Welliar-Cirafgesehuches vom Jahre

Des Berbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig:

a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung öfterreichischer Truppen im Anslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als

kaiserlich = öfterreichische Kriegsbienste ober für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder

- b) wer einen zum Militär-Dienfte bieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder
- c) wer, um anderen als kaiserlich=österreichischen Truppen Recruten, oder den Aufrührern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militär=Dienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenrand verübt.

ichweren Rerter zu bestrafen ift, ein folder .706f. Ibiger, wenn er bem Werber um zu einer

Sobieff und gud gadunfindl mad no Strafe: a) in Rriegezeiten.

Ist dieses Berbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des seindlichen Staates oder der Aufrührer verübt worden, so soll der Thäter mit dem Tode durch den Strang bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden.

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 306 mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

di pauffolient de do , socialisti es \$. 308. tim fit , ifit total de l'antique en l

Rriege- aber Friedentgeiten geldeben. "neigenegeiten. Gelechen bie gu einem Johren

In Friedenszeiten ist dieses Berbrechen in den Fällen a) und b) des §. 306 mit Kerker bon einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Berbrecher dem fremden Staate oder den Aufsrührern schon einen oder den anderen Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortsgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Berbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des S. 306 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungs-Umstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

S. 309.

Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 307 eignet, der seiner Freiheit Beranbte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

S. 310.

Strafe bes Berfuches.

Ist das Berbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Berssuch zu Kriegszeiten Statt hatte, und das vollbrachte Berbrechen mit dem Tode zu bestrasen wäre, die Strase auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; und wenn damit ein Menschenraub verbunden war, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumessen.

Außer diesen Fällen ift die Strafe des Bersuches, Kerker von feche Monaten bis zu einem Jahre, und bei erschwerenden Umftänden von einem bis zu fünf Jahren.

S. 311.

Strafe ber Mitichuldigen.

Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That, oder auf andere Weise vorsätzlich Hilse leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 308 der Werber mit fünf= bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilse geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu sinf Jahren bestraft werden.

§. 312.

Strafe ber Mitiduld burch Begunftigung ber unbefugten Werbung.

Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist mit Beachtung des Umstandes, ob die Unterlassung in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, zum Kerker von sechs Monaten dis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entstandenen Nachtheiles auch dis zu fünf Jahren zu ver- urtheilen.

§. 313.

Bedingung ber Strafnachficht.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Wershung schuldig geworden ist, wird Straflosigkeit zugesichert, wenn er entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Drittes Hauptstück.

Bon der Berleitung oder Silfeleiftung zur Berletung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung.

§. 314.

Berbrechen burch folche Berleitung.

Die Berleitung zur Berletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Berbrechen wiber bie Kriegsmacht bes Staates zugerechnet, ber einen zum f. f. Kriegsbienfte

^{*)} Siehe Anmerkung I. Angel Sie inder mod refresk mersoniel jus groce medinickte during bienell.

eiblich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Berpflichtung steht, zur treuslosen Berlassung des Kriegsbienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach diesem Gesetze als Berbrechen zu behandelnden Berletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorssams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militär-Dienstpsslichten verleitet, auffordert, aneisert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke, oder andere Bortheile, durch Berheißungen, Vorspiegelungen, oder auf was immer für eine andere Weise geschehen.

§. 315.

Strafe.

Die Strafe einer folchen Berleitung ift, wenn es nur bei dem Bersuche geblieben ift, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militär-Berbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Berführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ift.

§. 316.

Silfeleiftung zu einem Militar-Berbrechen. - Strafe.

Des Berbrechens ber Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militär-Berbrechen macht sich Derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militär-Berpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsbienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militär-Berbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten dis zu fünf Jahren.

S. 317.

Strafe ber Berleitung ober Silfeleiftung bei erschwerenden Umftanden.

Wenn aber die in den vorstehenden SS. 314 und 316 erwähnte Berleitung oder Hisfeleistung, ein in dem gegebenen Falle, mit dem Tode zu bestrasendes Militär-Berbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Berleitung abgesehen ist, oder der soust obwaltenden Umstände erhebliche Gesahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Berbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

einer Festung ober Felbrerichangun. 818 .. Forräthe ober Magazine, überhaunt folder

Strafe ber Borschubleiftung zu Gunften der Ausreißer. Ausgester und Allending

Wer ohne ein im Borhinein getroffenes Einverständniß (§. 314) einen auf die Kriegs-Artikel oder Militär-Satzungen eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Berkleidung, Berbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer sür eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget, oder die Aussorschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Ift jedoch eine solche Begünftigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ansrüftungs-Gegensstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem dis zu fünf Jahren.

medanbien elie Wenter ann enie gir e §. 319.

Nebst der durch Beförderung der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder durch Berhehlung der Ausreißer nach den §§. 314 bis 317 verwirkten Strafe ist jeder schuldig Befundene auch zu verhalten, für jeden Ausreißer Einhundert Gulden an die Kriegs= Casse zu bezahlen. Kann er diese Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an dieser gesetzlichen Anordnung nichts ändern.

S. 320.

Behandlung ber Militar-Berfonen in Fallen ber Berleitung ober Silfeleiftung gu einem Militar-Berbrechen.

MilitärsPersonen, die sich einer Uebertretung der §§. 314 oder 316 schuldig machen, und vermöge ihrer eidlichen Verpflichtung derselben Zurechnung des beförderten MilitärsVersbrechens, wie der Thäter selbst unterliegen können, sind nach den bei einzelnen MilitärsVersbrechen vorkommenden gesetzlichen Vestimmungen, und wenn daselbst über die Verleitung oder Mitwirkung nichts besonderes verordnet ist, nach der im §. 11*) gegebenen allgemeinen Vorsschrift zu behandeln.

Biertes Hauptstück.

Bon der Ausspähung und anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

S. 321.

Ausspähung. A. Bur Kriegezeit ober im Zeitpuncte militarifder Ruftungen.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Insande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande
oder zu Wasser, ihre Beranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den
Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Borräthe oder Magazine, überhaupt solcher
Berhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Bertheidigung des Staates, oder
auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen
droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Rachricht zu geben, macht
sich des Berbrechens der Ausspähung schuldig.

^{*)} Siehe Anmerfung II.

S. 322.

Strafe ber Saupt- und Mitfculbigen.

Dieses Berbrechen soll, wenn es auch ohne allen Ersolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wennt er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu versahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind oder im Inlande auftretende Ausschrichtigung des Feindes, dem Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Besuchrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder der Aussührer von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig und ist gleich dem Ausspäher zu behandeln.

Wenn aber der Haupt- oder Mitschuldige einer Ausspähung, die zur Zeit der im Einsgange des §. 321 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Bestehen solcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, so soll er mit schwerem Kerker von einem die fünf Iahren und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder die Aufrührer schongeschehen ist, mit schwerem Kerker von sünf dies zu zehn Jahren bestraft werden.

Staat ober an Aufrührer mirllich gelcheben. \$23. . Don brei bis au fiint Jahren an verurtbeilen.

Mitichuld burch Begunftigung ber Musfpahung jur Zeit bes Rrieges ober militarifcher Ruffungen.

Wer eine folche Ausspähung oder Mittheilung an den Feind, oder an Diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Ausspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, macht sich der Ausspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

S. 324.

B. Bu einer anberen ale ber im §. 321 bezeichneten Beit.

Das Verbrechen der Ausspähung begeht auch Derzenige, welcher solche Borkehrungen oder Gegenstände, die auf die Kriegsmacht des Staates Beziehung haben, und von der Staats-verwaltung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate oder Aufrührern davon Nachricht zu geben.

^{*)} Siehe Anmerfung I.

S. 325.

Strafe.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mit gleicher Strafe ist Derjenige zu belegen, welcher einem Ausspäher bei ber zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundschaftung oder Mittheislung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

§. 326.

Strafe ber Mitichnib burch Begunftigung einer Ausspähung ju einer andern ale ber im §. 321 bezeichneten Beit.

Wer zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit eine Ausspähung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist zu schwerem Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen wäre, von drei bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 327.

Andere Sandlungen gegen die Rriegsmacht bes Staates.

Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einsverständnisse mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein solches Einverständniss was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Versbrechens oder Verzehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

S. 328.

Strafe.

Dieses Berbrechen soll an Allen, die bazu mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden, wenn entweder:

a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Berbrechens, oder einer in den §§. 362 **), litt. c), 364 **), 366 **) und 450 **), litt. d) bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterslaffung schuldig gemacht hat; oder wenn

^{*)} Siehe Anmerfung I.

^{**)} Siehe Anmerfung III.

b) durch dasselbe der kaiserlich=österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein fehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ift.

S. 329.

In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

S. 330.

Strafe ber Mitichuld burch Begunftigung des im §. 327 bezeichneten Berbrechens.

Derjenige aber, der das im §. 327 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern konnte, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine solche ihm bekannt gewordene verbrecherische Unternehmung oder eine Person, von der ihm eine solche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich desselben Verbrechens mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von sünf dis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn die zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

S. 331.

Bedingung ber Strafnachficht.

Demjenigen, der sich bei einem in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, und durch Rene bewogen, entweder das Verbrechen selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird die Straflosigkeit zugesichert. Auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

liche Außerachtlaffung ber ihm, bei dem Betriebe von Eifenbahnen, oder von den im

ber im S. 362 lit b) begeichnten Gefahren berbeifilbet."

Dampfieffein, Wafferwerlen, Britden, Borrichtungen

^{*)} Siehe Anmertung I. durifelle die Rober fite bas Leben, Die Geffenn unson) (d.

Anmerkungen.

b) durch dasselbe der kaiferlich-öfterreichischen Ktiegsmacht in Beziehung auf die Operationen

gehn bis zwanzig Jahren, bann aber, wenn fich in ber Banblungsweife bie Merfmale eines I. Zu ben §§. 312, 323, 326 und 330. Der S. 522 betrachtet "bes Berbrechers Berwandte und Berschwägerte in auf- und absteigender Linie wie auch feine Geschwifter, Geschwifterkinder ober die ihm noch näher

verwandt find, fein Chegenoff, Die Geschwifter feines Chegenoffen und Die Chegenoffen

feiner Beschwifter."

II. Zu dem §. 320. Der S. 11 fagt: "Richt der unmittelbare Thater allein wird des Berbrechens ober Bergehens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaffet, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Berbeischaffung der Mittel, Sintanhaltung der Sinderniffe, oder auf was immer für eine Art Borfchub gegeben, Silfe geleiftet, ju ihrer ficheren Bollftredung beigetragen; auch wer nur vorläufig fich mit bem Thäter über bie nach vollbrachter That ihm zu leiftenbe Silfe und Beiftand, ober über einen Antheil an Gewinn und Bortheil einverftanden ift.

Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Berbrechens ober Bergebens für ben Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge perfönlicher Berhältniffe desselben aufheben, find auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer Demienigen, der fich bei einem in diefem Dauptflide angeführte", nonftebugena thin Bil

III. Bu bem §. 328 litt. a. ortine negoued bied bird den bei gemeden gentlicht

Des befferen Berftandniffes megen wird der Inhalt diefer SS, wiedergegeben, u. 3. \$1 362. "Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes find als Berbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

c) die boshafte Beschädigung an Gifenbahnen, diese mogen mit oder ohne Dampftraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beforderungsmitteln, Mafchinen, Geräthschaften, ober anderen gum Betriebe berfelben bienenden Gegenftänden, ober an Dampfichiffen, Dampfmaschinen, Dampfteffeln, Wafferwerken, Brüden, Borrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Berhältniffen verübt worben ift."

S. 364. "Eben diefes Berbrechens macht fich auch Derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Sandlung ober burch die gefliffent= liche Außerachtlaffung ber ihm, bei bem Betriebe von Gifenbahnen, oder von ben im S. 362 lit. c) bezeichneten Werten ober Unternehmungen obliegenden Berpflichtung eine ber im S. 362 lit. b) bezeichnten Gefahren herbeiführt."

In Betreff biefer Gefahren fagt ber S. 362 mit Bezug auf bas Borausgeschickte noch weiter:

b) (wenn entweder) "daraus eine Gefahr für das Leben, die Gefundheit, forperliche Sicherbeit von Menichen, ober in größerer Ausbehnung für fremdes Gigenthum entfteben kann".

- S. 366. "Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Berbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis fünf Jahren zu bestrafen."
- S. 450 (die Brandlegung ift an dem Thäter in Kriegszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen).
- d) "Wenn der Brand an einem mit Wissen des Thäters zur Ausbewahrung eines Pulver-Vorrathes, oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte oder an einem ausgerüsteten Kriegsschiffe, dieses mag sich wo immer befinden, gelegt worden ist."

S. 366. "Boshafte Beschäbigungen irgend eines Bestandtheises des Staatstelegraphen und sede absichtliche Störung des Betxlebes, sowie jeder vorsänstiche Migbranch dieser Staatsanstalt sind, ohne Näcksicht und den Betxag des Schadens, als Berbrechen der öffentlichen Gewalthätigkeit, mit schwerein Kerker von seche Wonaten dis zu einem Jahre und dei besonders wichtigem Schoben oder besonderer Bosheit, von einem dis sinf Idnf

S. 450 (Die Brandlegung ift an bem Thater in Nriegszeiten unt bem Tobe burch ben

d) "Wenn der Brand an einem mit Bissen des Thäters zur Ausbewahrung eines Bulver-Vorrathes, oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte oder an einem ausgerüsteten Kriegsschiffe, dieses mag sich wa innner besinden.

Emichalbigungsgrinde, welche bie Etrafbarfeit eine Berbrahens ober Bergebenn für ben Thater ober für einen der Michardigen ober Theilischmer ihm bermöge persönlicher Berhalbniffe berfelben aufbeben, mit auf bie Ibelen Michardigens and Thomashner

III) Bu bem S. 378 mi.

ines begieren Berhanniffer wegen wert. Auf der erinden St. wiedergegeben u. z. Hi BCL: "Theory beshafte Wildelmungen einen erinden Gegenhause und als gieb Brechen der dipanflichen Gewolnsfatzter anzwiehnt, weite emposer

o) die Booggete Achtabigung die Eisebaltern, diese wogen wir aber ohne Danner mit de trieben werben, ober an den dazu gedernen Antager. Befold rangomitiein, Oropowen Geräthschafter, ober guberen zum Beitubb berseiben dienanden Gegenstänzen, ober an Dampffcliffen, Dampferbildinen, Anaroffessen, Musieswerten, Beitater Borrichtungen in Bergeperken ober Eberhaupt, wern besondere gesährlichen Berhältriffen verüht morben ist.

S. 364. Eben biezes Berbrechens macht fich and Derjenige fosnlog, welcher durch und unte innner für eine andere aus Boshelt undernummenen Panblom ger durch die geffissenbliche Roberachtioffung ber über, bei bem Berriede von Gilenbahnen, ober von ben die g. 362 lit. c) dereichweren Werfen aber Leiternehumngen obliegenden Berpfrechung eine ber im S. 362 lit. d) bezeichmen Berfein berbeilichen.

In Briters alles Gerghten foge bat H. 202 wie Bezog am bas Boransgesandt noch weiter:

b) (wenn untender) darens eine Gefahr für das Leben, die Gestundheit, kordettiefe Sicher Leit den Wernichen, aber in geboren Linsbedaumg für fremdes Giasophilm entileben fonn